

**Satzung  
der Ortsgemeinde Bubenheim  
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung  
von Kfz-Stellplätzen  
vom 12.09.1991**

geändert durch

die Artikelsatzung zur Einführung des Euro der Ortsgemeinde Bubenheim vom 23.10.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVB1. S. 110), in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVB1. S. 118) in seiner Sitzung am 20.08.1991 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung hat Gültigkeit für den gesamten Ortsbereich der Ortsgemeinde Bubenheim und schließt alle Neubaugebiete ein.

**§ 2 Höhe und Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.681,00 € (in Worten: Dreitausendsechshunderteinundachtzig Euro) je Stellplatz. Die Zahlung des Ablösungsbetrages wird 3 Monate nach der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bubenheim, den 12.09.1991  
gez. Saals, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.